

## Fach-Info

### Mehrwertsteuer

#### Steuererlass

### gemäss Art. 92 Abs. 1 MWSTG auf Forderungen vor dem 1. Januar 2010 anwendbar?

Im revidierten Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer, welches seit 1. Januar 2010 in Kraft ist, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eines Steuererlasses auch ausserhalb eines gerichtlichen Nachlassverfahrens geschaffen. In Artikel 92 Abs. 1 MWSTG werden drei Sachverhalte genannt, bei denen Steuererlass nun gewährt werden kann. Die Möglichkeit besteht jedoch nur dann, wenn die steuerpflichtige Person die Mehrwertsteuer nicht auf seine Kunden überwält hat. Wurde in der Kundenrechnung auf die Steuer hingewiesen, ist ein Steuererlass ausgeschlossen (Art. 27 Abs. 2 MWSTG).

Die Möglichkeit des Steuererlasses soll u.a. möglich sein, wenn die steuerpflichtige Person seinen Kunden die Mehrwertsteuer aus entschuldaren Gründen nicht in Rechnung gestellt hat, eine nachträgliche Überwälzung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die Bezahlung der Steuer eine grosse Härte für die steuerpflichtige Person bedeuten würde (Art. 92 Abs. 1 Bst. a MWSTG).

Möglich ist ein Steuererlass auch dann, wenn die Steuer einzig aufgrund der Nichteinhaltung von formellen Vorschriften oder infolge von Abwicklungsfehlern geschuldet ist. Zudem muss nachgewiesen oder klar erkennbar sein, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist (Art. 92 Abs. 1 Bst. b MWSTG).

Ein Steuererlass ist zudem möglich, wenn eine zu hoch ausgefallene Ermessenseinschätzung in Rechtskraft erwachsen ist und die steuerpflichtige Person aus einem entschuldaren Grund ihren Veranlagungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dieser entschuldare Grund ist aber nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Steuererlass ist in diesem Fall nur bis zur Höhe des zu viel veranlagten Betrages möglich (Art. 92 Abs. 1 Bst. c MWSTG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 15. April 2011 ein Erlassgesuch beurteilt. Es beschränkte sich dabei auf die Frage, ob die Steuererlassbestimmungen von Art. 92 Abs. 1 MWSTG auch auf bisherige Steuerforderungen (Forderungen vor dem 1. Januar 2010) angewendet werden kann. Im Urteil kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die neuen Steuererlassbestimmungen nur auf Steuerforderungen anzuwenden sind, die nach dem 31. Dezember 2009 entstanden sind. In der Begründung dieses Urteils weist das Bundesverwaltungsgericht einerseits auf Bundesgerichtsentscheide betreffend den Erlass von Zollabgaben und Urteile des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Erlass der Einfuhrsteuer hin. Beim Erlass der Einfuhrsteuer wurde eine rückwirkende bzw. sofortige Anwendung von Bestimmungen des neuen Zollgesetzes abgelehnt. Das Bundesverwaltungsgericht sieht keinen Grund, beim Erlass der Inlandssteuer von diesem Grundsatz abzuweichen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. April 2011 ist definitiv, da das Gesetz keine Beschwerde beim Bundesgericht vorsieht (Art. 92 Abs. 3 MWSTG).